

Abstimmungsvorlage

Gesetz über die Umsetzung von Massnahmen der Finanzstrategie 2027+

vom 24. Mai 2018

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968,

beschliesst:

I.

Verordnung über die Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 44 und 72 Ziffer 1 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziel und Zweck

¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden partizipieren gemeinsam an den Einzahlungen in oder den Auszahlungen aus dem Ressourcenausgleich des interkantonalen Finanzausgleichs gemäss dem Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG)²⁾.

¹⁾ GDB 101.0

²⁾ SR 613.2

Art. 2 Bemessungsgrundlage der Beteiligung

¹ Bemessungsgrundlage für die Aufteilung des Ressourcenausgleichs nach Art. 1 dieser Verordnung ist:

- a. der Kantonssteuerertrag der natürlichen Personen pro Einwohnergemeinde (Einkommens- und Vermögenssteuer) gemäss Steuergesetz³;
- b. der Kantonssteuerertrag der juristischen Personen pro Einwohnergemeinde (Ertrags- und Kapitalsteuer) gemäss Steuergesetz;
- c. der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer.

² Bei der Bemessungsgrundlage gemäss Absatz 1 gilt der Durchschnitt der für die Berechnung des Ressourcenausgleichs des interkantonalen Finanzausgleichs zugrunde liegenden drei Jahre.

³ Als Kantonssteuerertrag im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a und b gilt der in der Staatsrechnung verbuchte Ertrag, reduziert um erlassene und uneinbringlich abgeschriebene Steuern und Wertberichtigungen auf Steuern.

2. Berechnung und Aufteilung der Beteiligung

Art. 3 Aufteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden

¹ Die Einzahlung in oder die Auszahlung aus dem Ressourcenausgleich des interkantonalen Finanzausgleichs wird in einem ersten Schritt zwischen dem Kanton und allen Einwohnergemeinden im Verhältnis der Summe des nach Art. 2 dieser Verordnung ermittelten Steuerertrags aufgeteilt nach:

- a. Kanton: Bemessungsgrundlage gemäss Art. 2 dieser Verordnung;
- b. Einwohnergemeinden: Der in der jeweiligen Einwohnergemeinde erzielte Steuerertrag gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a dieser Verordnung, aufgerechnet mit dem entsprechenden Einwohnergemeindesteuerfuss bei den natürlichen Personen, zuzüglich dem Ertrag der juristischen Personen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b dieser Verordnung, aufgerechnet auf den Einwohnergemeindeanteil.

Art. 4 Aufteilung zwischen den Einwohnergemeinden

¹ Der Anteil der Einwohnergemeinden am Ressourcenausgleich des interkantonalen Finanzausgleichs gemäss Art. 3 dieser Verordnung wird in einem zweiten Schritt unter den Einwohnergemeinden im Verhältnis ihrer Anteile am Kantonssteuerertrag aller Einwohnergemeinden gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b dieser Verordnung berechnet.

³) GDB 641.4

3. Zuständigkeit und Zahlungstermine

Art. 5 *Zuständigkeit*

¹ Das Finanzdepartement berechnet die Beiträge der Einwohnergemeinden und ist für den Bezug bzw. die Verteilung der Beiträge zuständig.

² Es informiert die Einwohnergemeinden über die Beiträge umgehend, in der Regel bis spätestens Ende Februar.

Art. 6 *Zahlungstermine*

¹ Die Fälligkeit der Beiträge entspricht der Fälligkeit des interkantonalen Finanzausgleichs.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 7 *Anhörung der Einwohnergemeinden bei Änderungen*

¹ Vor Änderungen dieser Verordnung sind die Einwohnergemeinden zwingend anzuhören.

Art. 8 *Evaluation*

¹ Der Regierungsrat beobachtet und analysiert die Entwicklung der Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich und erstattet darüber dem Kantonsrat und den Einwohnergemeinden alle drei Jahre, erstmals 2022, Bericht und Antrag auf allfällige Massnahmen.

II.

1.

Der Erlass GDB 130.1 (Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:

Art. 51 Abs. 1 (geändert)

¹ Angestellte können sich zwei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze vorzeitig pensionieren lassen, sofern sie zu diesem Zeitpunkt bereits die letzten zehn Jahre beim Kanton angestellt waren.

Art. 59 Abs. 1

¹ Der Kanton versichert die in einem Dienstverhältnis stehenden Mitglieder der Behörden sowie die Angestellten gegen:

- b. *(geändert)* Berufs- und Nichtberufsunfälle.
- c. *Aufgehoben*

2.

Der Erlass GDB 130.4 (Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen [Behördengesetz] vom 3. September 1999) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 2 *(aufgehoben)*, Abs. 3 *(aufgehoben)*, Abs. 4 *(aufgehoben)*

² *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

⁴ *Aufgehoben*

3.

Der Erlass GDB 141.11 (Personalverordnung vom 29. Januar 1998) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

Art. 33 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(geändert)*, Abs. 3 *(geändert)*

¹ Familienzulagen werden aufgrund der gesetzlichen Grundlagen ausgerichtet⁴⁾. Verwenden Angestellte die Familienzulagen nicht für den Unterhalt des Kindes, so kann die für die Anstellung zuständige Stelle nach Absprache mit dem Personalamt die Zulage unmittelbar dem Kind, der Obhutsperson oder einer Behörde ausrichten.

² Besteht Anspruch auf eine volle oder anteilmässige Kinderzulage, so wird zusätzlich eine einkommensabhängige besondere Sozialzulage von maximal Fr. 1 200.– je Kind pro Jahr ausbezahlt. Haben zwei Angestellte des Kantons für die gleichen Kinder Anspruch, wird die besondere Sozialzulage insgesamt nur einmal ausgerichtet.

³ Der Regierungsrat legt die Einkommensgrenzen für den Bezug der besonderen Sozialzulage fest und regelt das Nähere in Ausführungsbestimmungen.

⁴⁾ GDB 857.1

Art. 36 Abs. 3 (geändert)

³ Gibt der gesundheitliche Zustand von Angestellten zu Besorgnis Anlass oder bestehen Zweifel an der Leistungsfähigkeit, so kann die für die Anstellung zuständige Stelle oder das Personalamt ein Arzzeugnis verlangen oder die Durchführung einer vertrauensärztlichen Untersuchung veranlassen.

Art. 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Angestellte haben während 90 Tagen und im Umfang der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf die Fortzahlung des bisherigen Nettolohnes und der Sozialzulagen. Bei längerdauernder Arbeitsunfähigkeit besteht Anspruch auf 80 Prozent des Grundlohnes inkl. allfälliger Familienzulagen, längstens aber für 720 Tage. Nicht eingeschlossen sind Abgeltungen für Inkonvenienzen, wie beispielsweise Nacht- oder Sonntagszulagen oder besondere Prämien.

² Der Regierungsrat kann für die Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung abschliessen. Die Hälfte der Prämie tragen die Angestellten.

4.

Der Erlass GDB 418.1 (Sportförderungsgesetz vom 27. Januar 2011) (Stand 1. August 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 22 Abs. 1

¹ Der Kanton trägt die Kosten für:

- f. *(geändert)* die Entschädigung der Schulsportcoaches der kantonalen Schulen.

Art. 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Einwohnergemeinde trägt die Kosten für den Sportunterricht und die Entschädigung der Schulsportcoaches auf der Volksschulstufe.

5.

Der Erlass GDB 610.1 (Finanzhaushaltsgesetz vom 11. März 2010) (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:

Art. 34 Abs. 3 (geändert)

³ Der Selbstfinanzierungsgrad der Investitionsrechnung hat bei den Gemeinden über die Zeitdauer von zehn Jahren mindestens 100 Prozent zu betragen. Es werden die letzten fünf Rechnungsabschlüsse, zwei Budgets sowie drei Finanzplanjahre gerechnet. Beim Kanton hat der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen im Budget mindestens 100 Prozent zu betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen bezogen auf den Fiskalertrag) mehr als 50 Prozent beträgt.

Art. 55 Abs. 3, Abs. 7 (geändert)

³ Die Abschreibungssätze betragen bei degressiver Abschreibung:

b. (geändert) Tiefbauten	7,0 %
c. (geändert) Hochbauten	8,0 %
d. (geändert) Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	35,0 %
e. (geändert) Investitionsbeiträge an Dritte	mind. 10,0 %
g. (geändert) Informatik	50,0 %

⁷ Anlagen, welche mit zweckgebundenen Staatssteuern finanziert werden, sind in Abweichung zu Absatz 1 bereits im Jahr der Investition abzuschreiben. Es gelten die Abschreibungssätze gemäss Absatz 3 beziehungsweise 4. Überschüsse von mit zweckgebundenen Staatssteuern finanzierten Spezialfinanzierungen sind zwingend auch bei einem allfällig bestehenden Bilanzfehlbetrag für zusätzliche Abschreibungen des so finanzierten Projekts zu verwenden. Die Verbuchung und der Ausweis in der Jahresrechnung sowie in der Anlagebuchhaltung haben gemäss Absatz 6 zu erfolgen. Dies gilt sachgemäss auch für mit zweckgebundenen Gemeindesteuerfuss-Erhöhungen⁵⁾ finanzierte Spezialfinanzierungen.

Art. 101 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die kantonale Finanzkontrolle überwacht im Auftrag des Regierungsrats die einheitliche Rechnungsführung der Einwohnergemeinden nach den Vorschriften von Art. 21 bis 35 dieses Gesetzes anhand des Budgets, der Jahresrechnung sowie der Berichte der RPK bzw. der GRPK und der externen Revisionsstellen über die Kontrolle der Rechnungsführung.

² Die Einwohnergemeinden haben der kantonalen Finanzkontrolle unaufgefordert und unmittelbar nach der Verabschiedung zuzustellen:

³ Die Finanzkontrolle erstellt eine vergleichende Statistik über die Finanzkennzahlen der Einwohnergemeinden nach Art. 35 dieses Gesetzes.

⁵⁾ Art. 2 Abs. 4 StG (GDB 641.4)

Art. 103b (neu)

Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom 24. Mai 2018

¹ Der Kanton hat in der Erfolgsrechnung 2018 zusätzliche Abschreibungen zu tätigen. Diese umfassen bis auf mit zweckgebundenen Staatssteuern finanzierten Spezialfinanzierungen alle nach Art. 55 dieses Gesetzes unterstehenden abzuschreibenden Anlagen.

6.

Der Erlass GDB 641.4 (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3 (geändert)

³ Der Steuerfuss der Kantonssteuer beträgt 3,25 Einheiten. Der Gemeindesteuerfuss wird durch Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegt.

Art. 28 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- a. (geändert) die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 10 000.– für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
- c. (geändert) die notwendigen Kosten für die Unterkunft bei auswärtigem Wochenaufenthalt;

³ Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Absatz 1 Buchstaben c und g steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 37 Abs. 1

¹ Zur Berechnung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:

- a. (geändert) Fr. 9 000.– für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern im Sinne von Buchstabe b oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im Sinne von Buchstabe d im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;

- b. *(geändert)* Fr. 9 000.– für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes für das Kind geltend gemacht werden;
- c. *Aufgehoben*
- e. *Aufgehoben*
- f. *(geändert)* als Sonderabzug 20 Prozent der Differenz von Fr. 100 000.– und dem Reineinkommen, sofern dieses tiefer als Fr. 100 000.– ist.
 - 1. *Aufgehoben*
 - 2. *Aufgehoben*
 - 3. *Aufgehoben*

Art. 54 Abs. 1

¹ Vom Reinvermögen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- a. *(geändert)* für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben Fr. 75 000.–;
- b. *(geändert)* für minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kinder, für die die Steuerpflichtigen den Kinderabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes beanspruchen können, Fr. 15 000.– für jedes Kind; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes für das Kind geltend gemacht werden;
- c. *(geändert)* für alle andern Steuerpflichtigen Fr. 37 500.–.

Art. 55 Abs. 1 (geändert)

¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Vermögen für ein Steuerjahr beträgt 0,22 Promille.

Art. 87 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 6,3 Prozent des Reingewinns.

Art. 91 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen, Teilsamen, Alpengenossenschaften und der übrigen juristischen Personen beträgt 6,3 Prozent des Reingewinns.

Art. 92 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gewinnsteuer der kollektiven Kapitalanlagen (Art. 69 Abs. 2 dieses Gesetzes) beträgt 6,3 Prozent des Reingewinns.

Art. 92a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Aufteilung des Ertrags aus der Gewinnsteuer gemäss Art. 87, 91 und 92 dieses Gesetzes erfolgt im Verhältnis von je 48 Prozent für den Kanton und die Einwohnergemeinde und 4 Prozent für die Kirchgemeinde.

Art. 98 Abs. 2 (geändert)

² Die Jahressteuer hat in allen Fällen unter Mitberücksichtigung der Gewinnsteuer mindestens Fr. 1 000.– je Steuerjahr zu betragen, ausgenommen bei Genossenschaften mit Selbsthilfecharakter ohne gewinnstrebende Tätigkeit.

Art. 99 Abs. 1 (geändert)

¹ Holding- und Domizilgesellschaften entrichten an Stelle der ordentlichen Kapitalsteuer eine feste Steuer von 0,01 Promille des einbezahlten Kapitals und der offenen Reserven, mindestens aber Fr. 1 000.– je Steuerjahr.

Art. 101a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Aufteilung des Ertrags aus der Kapitalsteuer gemäss Art. 98, 99, 100 und 101 dieses Gesetzes erfolgt im Verhältnis von je 48 Prozent für den Kanton und die Einwohnergemeinde und 4 Prozent für die Kirchgemeinde.

Art. 155 Abs. 1 (geändert)

¹ Die einfache Grundstückgewinnsteuer beträgt 2,0 Prozent des Grundstückgewinns.

7.

Der Erlass GDB 651.21 (Fischereiverordnung vom 18. Dezember 1997) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Fischereikommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Sie wird durch den Leiter oder die Leiterin der zuständigen Fachstelle präsiert. Die amtliche Fischereiaufsicht nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Berufs- und Angelfischerkreise, die Fischereivereine und die Naturschutzinteressen sollen in der Kommission vertreten sein. Die Fischereivereine haben für ihre Vertretung das unverbindliche Vorschlagsrecht.

8.

Der Erlass GDB 740.2 (Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal vom 16. April 2014) (Stand 28. September 2014) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Finanzierung wird ab 1. Januar 2015 bis und mit dem Jahr, in welchem die Kosten für das Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal und für das Gesamtprojekt Sarneraa Alpnach, einschliesslich Finanzierungskosten, getilgt sind, eine zweckgebundene Staatssteuer von 0,1 Einheiten zusätzlich zum Steuerfuss gemäss Art. 2 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 30. Oktober 1994⁶⁾ (StG) bzw. von zusätzlichen 0,1 Prozent der Gewinnsteuer gemäss Art. 87, 91 und 92 StG erhoben. Der Ertrag dieser Steuer und deren Verwendung sind in der Staatsrechnung gesondert auszuweisen.

9.

Der Erlass GDB 740.3 (Gesetz über die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach vom 27. Mai 2015) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 10a (neu)

Finanzierung

¹ Die Finanzierung des Gesamtprojekts Sarneraa Alpnach erfolgt aus den Mitteln, welche mit der zweckgebundenen Staatssteuer von 0,1 Einheiten für das Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal erhoben werden; Art. 8 des Gesetzes über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal⁷⁾ gilt sinngemäss auch für die Finanzierung der Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach.

⁶⁾ GDB 641.4

⁷⁾ GDB 740.2

² Die Finanzierungskosten richten sich nach Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal.

10.

Der Erlass GDB 771.2 (Gesetz über die Strassenverkehrssteuern vom 4. Dezember 2008) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der besten Effizienzklasse gemäss der Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung⁸⁾ zugeordnet sind, sind für 36 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu 75 Prozent von der Verkehrssteuer befreit.

² Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der zweitbesten Effizienzklasse zugeordnet sind, sind für 24 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu 25 Prozent von der Verkehrssteuer befreit.

⁴ Gewerbliche Motorkarren, Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren und landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit Dieselmotoren, die mit einem geschlossenen Partikelfilter ausgerüstet sind, sind für 24 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung oder nach einer Umrüstung auf Partikelfilter und deren Abnahme durch die Zulassungsbehörde zu 25 Prozent von der Verkehrssteuer befreit.

Art. 7 Abs. 1

¹ Die Verkehrssteuer wird wie folgt ermässigt:

- a. *(geändert)* für 36 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung auf 50 Prozent der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Hybridantrieb;
- b. *(geändert)* für 24 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung auf 30 Prozent der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Erdgas, Biogas oder einem anderen Alternativantrieb beziehungsweise Alternativtreibstoff; ausgenommen sind die Alternativtreibstoffe Bioethanol und Biodiesel.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Für Personenwagen, die der schlechtesten Effizienzklasse gemäss Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung⁹⁾ zugeordnet sind, ist ein Zuschlag von Fr. 75.– auf der Normalsteuer zu entrichten.

⁸⁾ SR 730.01

⁹⁾ SR 730.01

² Für Personenwagen, die keiner Effizienzkatgorie zugeteilt werden können, ist ebenfalls ein Zuschlag von Fr. 75.– auf der Normalsteuer zu entrichten.

Art. 21a (neu)

Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom 24. Mai 2018

¹ Die Bestimmungen über die Ermässigungen bzw. Zuschläge zu den Verkehrssteuern gelten auch für Fahrzeuge, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Nachtrags in Verkehr gesetzt worden sind.

11.

Der Erlass GDB 810.12 (Verordnung über eine Fachstelle für Gesellschaftsfragen vom 11. März 2010) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 5

Aufgehoben

12.

Der Erlass GDB 851.1 (Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

Anspruch auf Prämienverbilligung (Überschrift geändert)

³ Für untere und mittlere Einkommen werden die kantonalen Richtprämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung gemäss Art. 7 Abs. 3 und 4 V zum EG KVG um mindestens 80 Prozent (Kinder) und 50 Prozent (junge Erwachsene) verbilligt (Mindestanspruch).

⁴ Der in das Budget aufzunehmende Kantonsbeitrag entspricht, unter Berücksichtigung der Finanzlage des Kantons, mindestens 6,25 und höchstens 8,5 Prozent der Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Kantons Obwalden.

⁵ Die Prämienverbilligung darf, vorbehältlich bundesrechtlicher Vorgaben, die im Anspruchsjahr geschuldeten Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung in keinem Fall übersteigen.

13.

Der Erlass GDB 851.11 (Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Die kantonalen Richtprämien werden jährlich durch den Kantonsrat abschliessend festgelegt. Sie orientieren sich dabei an den Prämien der obligatorischen Krankenpflege-Grundversicherung.

² *Aufgehoben*

³ Bei Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung¹⁰⁾.

⁴ Personen, welche Unterstützungsleistungen der Gemeinden beziehen, erhalten die volle Richtprämie.

Art. 7 Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (geändert), Abs. 6a (neu)

⁴ Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von 80 Prozent der kantonalen Richtprämie (Mindestanspruch) pro Kind.

⁶ Die Grundlage für die Berechnung (Bemessungsperiode) der Prämienverbilligung bildet die vorletzte Steuerperiode im Sinne der kantonalen Steuergesetzgebung. Für Neuzuzüger und neu gemeinsam oder separat besteuerte Personen soll im ersten Anspruchsjahr auf die erste Steuerperiode abgestellt werden. Nötigenfalls kann die Prämienverbilligung auch ermessensweise festgelegt werden, dabei sind insbesondere Einkommen, Vermögen und Lebensaufwand zu berücksichtigen.

^{6a} Neu in die Steuerpflicht Eintretende erhalten im ersten Anspruchsjahr 80 Prozent der kantonalen Richtprämie für Kinder. Im Folgejahr wird auf die erste Steuerveranlagung abgestellt.

Art. 7a Abs. 1

¹ Das anrechenbare Einkommen errechnet sich wie folgt:

¹⁰⁾ ELG; SR 831.30

- b. *(geändert)* unter Abzug der Berufsauslagen bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit (Art. 28 und Art. 35 Abs. 1 Bst. o StG);
- i. *(geändert)* unter Aufrechnung eines durch den Kantonsrat jährlich festgelegten Prozentsatzes des Reinvermögens (Art. 43 bis 53 StG);

Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (aufgehoben), Abs. 7 (aufgehoben)

¹ Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder Unterstützungsleistungen der Gemeinden beziehen, haben Anspruch auf Leistungen gemäss Art. 5 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung für die Zeit, in welcher Ergänzungs- oder Unterstützungsleistungen erbracht werden.

⁵ Hat sich das anrechenbare Einkommen im Jahr nach der vorletzten Steuerperiode um 25 Prozent verringert, wird dies nur berücksichtigt, wenn die anspruchsberechtigte Person innert 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung, welche auf der vorletzten Steuerperiode beruht, ein begründetes Gesuch einreicht. Die zuständige kantonale Stelle verfügt nach Vorliegen der entsprechenden, rechtskräftigen Steuerveranlagung neu.

⁶ *Aufgehoben*

⁷ *Aufgehoben*

Art. 10 Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (geändert)

³ Die ausgefüllten Anmelde- oder Antragsformulare sind zusammen mit den nötigen Unterlagen sowie einer Kopie der Krankenpflegeversicherungspolice des Anspruchsjahres bis 31. Mai des Jahres, für das die Prämienverbilligung geltend gemacht wird, bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen.

⁵ *Aufgehoben*

⁶ Die zuständigen Stellen der Einwohnergemeinden haben die Antragsformulare für sozialhilfeberechtigte Personen und für Personen, welche Ereignisse im Sinne von Art. 8 Abs. 4 dieser Verordnung geltend machen, bis 30. November bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen.

Art. 16 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben*

14.

Der Erlass GDB 853.2 (Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 25. Oktober 2007) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, entsprechen die höchstens zulässigen jährlichen Kosten für Tagestaxen nach Abzug der Kantons- und Gemeindebeiträge folgendem Prozentsatz des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG:

- | | | |
|----|---|--------------|
| a. | <i>(geändert)</i> bei einem Aufenthalt in einem vom Kanton anerkannten: | |
| 1. | <i>(neu)</i> Pflegeheim | 370 Prozent, |
| 2. | <i>(neu)</i> Spital | 500 Prozent, |
| 3. | <i>(neu)</i> Behindertenwohnheim | 250 Prozent; |
| b. | <i>(geändert)</i> in den übrigen Fällen | 160 Prozent. |

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Grundstücke, die von anspruchsberechtigten Personen oder von Personen bewohnt werden, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen werden, werden nach dem Netto-Steuerwert angerechnet.

² Grundstücke, die nicht von anspruchsberechtigten Personen oder von Personen bewohnt werden, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen sind, werden nach dem Steuerwert (100 Prozent) angerechnet.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Es untersteht dem fakultativen Referendum.

Behördenreferendum

Der Kantonsrat beschliesst, gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung, dieses Gesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Sarnen, 24. Mai 2018

Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsidentin: Helen Keiser-Fürer
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann